

Satzung gemeinnütziger Verein

„Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.“

vom 22. 9. 2004 mit

1. Änderung vom 3. 8. 2006 und 2. Änderung vom 08.05.2026

§ 1) Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.“
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Sitz des Vereins ist Calw.
4. Der Verein soll in der Rechtsform als gemeinnütziger Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen werden.

§ 2) Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Erhalts und der Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere die Förderung des Streuobstanbaus.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen, der Beratung von Streuobstwiesenbesitzern und die Weiterbildung auf dem Gebiet des Streuobstanbaus sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über den landschaftsprägenden Streuobstanbau.
3. Der Verein setzt sich für das Wohl der Verbraucher durch eine gesunde Ernährung mit regionalen Lebensmitteln ein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, finanziell und weltanschaulich unabhängig.

§ 3) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Privatpersonen sein, die sich für den Zweck des Vereines einsetzen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Zugang nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Vorstand beschließt über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet im Übrigen die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.
2. Mitgliedsbeiträge und Gebühren regelt eine Beitragsordnung.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a.) Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- b.) Ausschluss durch den Vorstand im Falle von vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Satzung (Nichteinhaltung der Qualitätskriterien) oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche eines Mitglieds wegen seines Ausschlusses sind ausgeschlossen, soweit der Ausschluss satzungsgemäß, ordnungsgemäß und nicht vorsätzlich rechtswidrig erfolgt ist.

Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Mitgliedschaftsrechte.

- c.) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Auflösung der Gesellschaft.
- d.) Der Tod beendet die Mitgliedschaft.

§ 6) Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.) der Vorstand,
 - b.) die Mitgliederversammlung.

§ 7) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die alle stimmberechtigt sind. Sie sind jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche den neuen Vorsitzenden für die Restdauer der Vorstandsperiode wählt.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung. Er kann damit einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin beauftragen. Der Vorstand ist berechtigt,

Vereinbarungen mit anderen Vereinen / Verbänden und Verarbeitern im Sinne der Vereinssatzung zu schließen.

4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen angemessenen Auslagenersatz, der vom Vorstand zu beschließen ist.
5. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
6. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine fachkundige Person beratend hinzuziehen.
7. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Insbesondere:
 - a.) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden,
 - b.) die Regelung der Geschäftsführung,
 - c.) die Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - d.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8) Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung und Maßgabe des Vorstands. Sie oder eine von ihr beauftragte Person führt die Kassen und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

§ 9) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch zum Beispiel per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beantragen. Im Übrigen sind Tagesordnungspunkte in der ordentlichen Mitgliederversammlung auch dann zur Abstimmung zu bringen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b.) die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - e.) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

g.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des dabei anfallenden Vereinsvermögens.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, welche eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Jedes Mitglied darf ein anderes mit dessen schriftlicher Vollmacht bei Abstimmungen vertreten; diese Vertretung ist auf jeweils 1 Person beschränkt.

§ 10) Protokoll und Kassenprüfung

1. Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind.
2. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben alle zwei Jahre die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11) Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Organmitglieder und der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12) Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Calw, zur Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 13) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Calw am 22. 9.2004 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Nagold am 3. 8. 2006 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Neubulach am 08.05.2026 in Kraft.



Datum, Unterschrift Vorsitzender

20.06.26 

Datum, Unterschrift Stellv. Vorsitzender